

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 23 33/75B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Albert S. [REDACTED],
[REDACTED] Place, [REDACTED]-N.Y./USA,

- Prozessbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Oktober 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Lorenz, Henkel, Pech und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 25. Juni 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter nimmt ohne Rechtsverstoß an, daß die Entschädigungsbehörde die rechtgrundlose Zahlung in entsprechender Anwendung der §§ 203 ff BGG zurückfordern konnte (BGG RV 1959, 237; 1961, 278; 1962, 123; 1963, 72) und daß die Rückforderung durch das als Bescheid anzuachende Schreiben vom 17. August 1970 rechtzeitig erfolgt ist. Einen Verfall der Bereicherung verneint das Oberlandesgericht mit zutreffenden Erwägungen.

Abhilfe hat die Behörde in der Berufungsverweigerung vom 6. Juni 1974 verweigert, weil der erstmals in der Berufungsbegründungsschrift gestellte Abhilfeantrag verspätet sei. Die Verweigerung der Abhilfe, weil der Betroffene mit seinem Abhilfeantrag zu spät herorgetreten ist, ist rechtlich möglich. Rechtsgrundsätzlich läßt sich die Frist, innerhalb derer der Antrag gestellt werden muß, nicht

- 3 -

464

bestimmen. Die Frage ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beantworten. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 DRG) liegt danach nicht vor.

Dr. Thoma

Dr. Lang

